

## **Satzung über den Seniorenbeirat des Marktes Schnaittach vom 04. Dezember 2019**

---

Der Markt Schnaittach erlässt auf Grund des Artikels 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

### **§ 1 Zweck**

Der Markt Schnaittach bildet zur Wahrnehmung der besonderen Interessen von Seniorinnen und Senioren zur Unterstützung des/der Seniorenbeauftragten einen Seniorenbeirat.

### **§ 2 Zusammensetzung**

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus der/dem Seniorenbeauftragten und bis zu 8 weiteren Mitgliedern.
- (2) Die weiteren Mitglieder werden vom Seniorenbeauftragten vorgeschlagen und vom Sport-, Kultur- und Jugendausschuss für die Dauer von 3 Jahren bestätigt.
- (3) Die weiteren Mitglieder sollen die Organisationen und Verbände vertreten, welche sich im Gemeindegebiet um die Seniorenarbeit kümmern.
- (4) Die Berufung in den Seniorenbeirat kann vom Markt aus wichtigen Grund widerrufen werden.

### **§ 3 Vorsitz**

- (1) Der/Die Seniorenbeauftragte ist Vorsitzender des Seniorenbeirates
- (2) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n stellvertretenden Vorsitzenden.

### **§ 4 Aufgaben**

- (1) Der Seniorenbeirat kümmert sich um die Belange von Senioren und älterer Einwohner des Marktes Schnaittach. Dabei ist er Sprachrohr der älteren Menschen in die gemeindlichen Gremien.
- (2) Der/Die Seniorenbeauftragte berichtet einmal jährlich über die Arbeit des Seniorenbeirates im Sport-, Kultur- und Jugendausschuss.
- (3) Der Seniorenbeirat kann Veranstaltungen für Senioren und ältere Menschen durchführen.
- (4) Er berät die gemeindlichen Organe und die Verwaltung bei Aufgaben die Senioren und ältere Menschen betreffen.
- (5) Er erarbeitet Vorschläge um die Lebensbedingungen von Senioren und älteren Menschen zu verbessern.
- (6) Er koordiniert die Projekte und Angebote der verschiedenen Vereine und Organisationen zur Arbeit mit Senioren und älteren Menschen.

### **§ 5 Sitzungen**

- (1) Der/Die Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich- oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder zu einer Sitzung ein. Zu diesen lädt der Vorsitzende mit einer Frist von 10 Tagen ein.
- (2) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

- (3) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse fasst er mit einfach Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Sitzungen finden grundsätzlich öffentlich statt.

### **§ 6 Auflösung**

- (1) Der Seniorenbeirat kann jederzeit vom Markt aufgelöst werden.
- (2) Die Auflösung kann vom Seniorenbeirat mit einer einfachen Mehrheit beantragt werden.

### **§ 7 Ehrenamt**

Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Es wird keine Entschädigung gewährt.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>(Fn.1)</sup>

---

1. Diese Satzung betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 04. Dezember 2019. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen. Az. 4172-02